



## Vertragsbedingungen Garantiewartung

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind ausschließlich die jeweils im Vertrag aufgeführten Mess- und Erfassungseinrichtungen.
2. Mit der Garantiewartung gewährleistet die H1 CONCEPT GmbH als Auftragnehmer die Aufrechterhaltung der Funktion und die Betriebsbereitschaft der Mess- und Erfassungseinrichtungen unter Wahrung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger anerkannter Normen.
3. Voraussetzung für den Abschluss dieses Garantiewartungsvertrages ist die Inbetriebnahme/ Abnahme der Mess- und Erfassungseinrichtungen durch den H1 CONCEPT Kundendienst.

### § 2 Vertragslaufzeit

1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Mess- und Erfassungseinrichtungen mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen betriebsbereit in der Liegenschaft des Auftraggebers montiert sind.
2. Lässt der Auftraggeber die Mess- und Erfassungseinrichtungen durch eigene Kräfte oder durch Dritte montieren, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tage, an dem die Mess- und Erfassungseinrichtungen mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen vom Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dem Dritten geliefert wurden.
3. Die im Garantiewartungsvertrag aufgeführte Mindestlaufzeit orientiert sich an den derzeitigen Bestimmungen der Heizkostenverordnung sowie an den eichrechtlichen Bestimmungen. Bei Änderungen der Gesetze, Verordnungen oder anderer Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Abrechnung ist einerseits der Auftragnehmer verpflichtet, erforderliche Änderungen der Laufzeit vorzuschlagen. Andererseits ist der Auftraggeber verpflichtet, einer Anpassung des Vertrages an die Anpassungen - auch hinsichtlich gesetzlich festgesetzter Gebühren - zuzustimmen. Der Auftragnehmer ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Monaten einem solchen Vorschlag des Auftragnehmers auf Anpassung zustimmt.
4. Wird der Vertrag nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der im Vertrag vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um die vereinbarte Vertragslaufzeit.

### § 3 Leistungsumfang

1. Die Garantiewartung umfasst folgende, ausschließlich durch den Auftragnehmer zu erbringende, Leistungen:
  - Jährliche Überprüfung der Mess- und Erfassungseinrichtungen - kostenfrei jedoch nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Abrechnungsdienstleistung.
  - Austausch von eichpflichtigen Mess- und Erfassungseinrichtungen im Intervall der jeweils gültigen Eichordnung, z. Zt. Bei Kaltwasserzählern nach 6 Jahren, bei Warmwasserzählern und Wärmezählern nach 5 Jahren, inkl. anfallender Eich- und/oder Beglaubigungsgebühren - montagekostenfrei jedoch nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Abrechnungsdienstleistung.
  - Austausch von Mess- und Erfassungseinrichtungen bei Ausfall aufgrund von Material- und/oder Herstellungsfehlern, inkl. anfallender Eich- und/oder Beglaubigungsgebühren unter Ausschluss weitergehender Schadensersatzansprüche.
2. Bei Vertragsablauf besteht eine Austauschverpflichtung nur für diejenigen Mess- und Erfassungseinrichtungen, deren Eichgültigkeit zu diesem Zeitpunkt endet.
3. Alle Mess- und Erfassungseinrichtungen werden gegen solche ausgetauscht, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechend beglaubigt sind, und die in ihrer Bauart und Technologie den auszutauschenden Mess- und Erfassungseinrichtungen entsprechen.
4. Ausgetauschte Mess- und Erfassungseinrichtungen gehen auf Verlangen des Auftragnehmers in sein Eigentum über.

### § 4 Leistungsabgrenzung

1. Im Leistungsumfang sind generell nicht enthalten:
  - Beseitigung von Mängeln, die durch unsachgemäßen Einbau und Einsatz der Mess- und Erfassungseinrichtungen - soweit hierfür der Auftraggeber oder Dritte verantwortlich sind - entstanden sind.
  - Beseitigung von Mängeln, die durch materialschädigende Bestandteile des Mediums oder durch Fremdeinwirkungen entstanden sind.
  - Lieferung und Austausch von Batterien.
  - Fahrt- und Montagekostenanteil, sofern nicht zur Garantiewartung gleichzeitig eine Abrechnungsdienstleistung vereinbart ist.
2. Mehrkosten des Auftragnehmers, die aus Verletzungen der sich aus dem Garantiewartungsvertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftraggebers resultieren, werden vom Auftragnehmer separat nach den jeweils gültigen Kundendienst-Stundensätzen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für entstandene Mehrkosten aufgrund - nicht frei zugänglicher Montagestellen - nicht vorhandener Absperrreinrichtungen bzw. mangelhafter Reaktion von Absperrreinrichtungen und -vergeblicher Anfahrten trotz vorheriger Ankündigung.
3. Kosten, die dem Auftraggeber unter Verletzung seiner sich aus dem Garantiewartungsvertrag ergebenden Pflichten entstanden sind, werden vom Auftragnehmer nicht übernommen. Hierzu gehören insbesondere Kosten, die dem Auftraggeber durch Beauftragung eigener Kräfte oder Dritter zur Erbringung von Leistungen gem. § 3 des Garantiewartungsvertrages entstanden sind, sofern der Auftragnehmer dieser Vorgehensweise nicht vorher schriftlich zugestimmt hat.
4. Eingriffe in das Rohrleitungsnetz dürfen aufgrund der Handwerksordnung vom Auftragnehmer generell nicht vorgenommen werden. Sollten derartige Eingriffe zu Montage- oder Reparaturarbeiten dennoch notwendig sein, sind die durch Beauftragung eines Fachhandwerkers entstehenden Kosten nicht durch den Garantiewartungspreis abgedeckt.
5. Leistungshindernisse, die ohne Verschulden des Auftragnehmers, das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen oder Vorlieferanten eintreten, schieben die Fälligkeit der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung bis zur Beseitigung des Hindernisses auf.
6. Die vom Auftragnehmer erstellte technische Dokumentation der messtechnischen Anlage in der im Garantiewartungsvertrag genannten Liegenschaft verbleibt - auch bei Vertragsauflösung - in seinem Eigentum.

### § 5 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jegliche Störung, Unterbrechung oder Beschädigung der Mess- und Erfassungseinrichtungen sowie Plomben dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige auf anderem Wege, hat sie der Auftraggeber innerhalb von drei Kalendertagen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber steht dafür ein, Dritten diese Verpflichtung aufzuerlegen und vertraglich abzusichern.

2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers durch eigene Kräfte oder durch Dritte
  - Veränderungen der Mess- und Erfassungseinrichtungen, insbesondere Reparaturen sowie An- und Einbauten vorzunehmen,
  - Kennzeichnungen, die vom Auftragnehmer angebracht wurden, zu entfernen,
  - Plomben zu beschädigen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Wartung und Pflege der Mess- und Erfassungseinrichtungen sowie die Durchführung notwendiger Reparaturen, einschließlich Ersatzteilen, für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Mess- und Erfassungseinrichtungen während der Vertragslaufzeit sofort durch den Auftragnehmer vornehmen zu lassen. Erteilt der Auftragnehmer schriftlich seine Zustimmung zur Durchführung dieser Arbeiten durch eigene Kräfte des Auftraggebers oder durch Dritte, trägt der Auftraggeber Sorge für die sofortige und fachgemäße Ausführung dieser Arbeiten. Die zu verwendenden Original-Ersatzteile oder - mit Zustimmung des Auftragnehmers - gleichwertigen Ersatzteile sind ausschließlich über den Auftragnehmer zu beziehen.

### § 6 Zugang

1. Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zur Funktionskontrolle sowie zu Montage- und Reparaturarbeiten ungehinderten und freien Zugang zu den Mess- und Erfassungseinrichtungen zu.
2. Der Auftragnehmer hat seinen Besuch rechtzeitig anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist sofortiger Besuch möglich.
3. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass der ungehinderte Zugang auch dann möglich ist, wenn sich die Mess- und Erfassungseinrichtungen in Räumen befinden, die der Auftraggeber seinerseits weitervermietet hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das freie Zugangsrecht des Auftragnehmers zur Kontrolle und Wahrnehmung der Gewährleistung seinen Mietern vertraglich aufzuerlegen.

### § 7 Preise, Zahlungen

1. Der Jahrespreis für die Garantiewartung ergibt sich aus der Gesamtsumme der im Garantiewartungsvertrag aufgeführten positionsbezogenen einzelnen Gesamtpreise.
2. In Verbindung mit einer Abrechnungsdienstleistung wird der Jahrespreis im Rahmen der Rechnung für die Abrechnungsdienstleistung erhoben. Sofern neben dem Garantiewartungsvertrag gleichzeitig eine entsprechende Abrechnungsdienstleistung vereinbart wurde und seitens des Auftraggebers die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine Umlage des Garantiewartungspreises geschaffen wurden erfolgt die Umlage des Garantiewartungspreises für die Wärmezähler, Warmwasserzähler und Heizkostenverteiler im Rahmen der Wärmekostenabrechnung, die Umlage des Garantiewartungspreises für die Kaltwasserzähler im Rahmen der Hausnebenkostenabrechnung.
3. Bei Garantiewartungsverträgen ohne gleichzeitige Abrechnungsdienstleistung wird der Jahrespreis mit Übersendung der Rechnung zum Anfang des nächsten Kalenderjahres fällig.
4. Ist der Auftraggeber mit der Zahlung des Jahrespreises für die Garantiewartung länger als 30 Kalendertage nach Mahnung im Rückstand, ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
5. Zahlungen sind vom Auftraggeber direkt an die H1 CONCEPT GmbH, Verl, zu leisten.
6. Der Auftragnehmer ist in Zeitabständen von einem Jahr berechtigt, in Anlehnung an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung seine Preise nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB zu erhöhen.
7. Sämtliche im Garantiewartungsvertrag festgelegten Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. Der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz gilt als vertraglich vereinbart und ist gesondert in Rechnung zu stellen.

### § 8 Vertragsauflösung

1. Eine Kündigung des Garantiewartungsvertrages ist schriftlich an die Firmenadresse des Auftraggebers in Verl zu richten und gilt erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs in Verl als zugegangen.
2. Bei vorzeitiger Kündigung des Garantiewartungsvertrages werden wir mit dem Tage des Zugangs der Kündigung von sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Dies gilt auch dann, wenn der vorgesehene Austauschrhythmus noch nicht erreicht ist. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Garantiewartungsentgelte ist ausgeschlossen. Ausgenommen bleibt der Fall, dass der Vertragsvertrag fristlos aus einem wichtigen Grund - den der Auftragnehmer zu vertreten hat - gekündigt wird.
3. Erweist sich die Liegenschaft nach Vertragsabschluss bei der Montage als messtechnisch nicht, oder nicht wie vorgesehen, ausrüstbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzforderungen sind in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

### § 9 Rechtsnachfolge des Auftraggebers

1. Der Verkauf oder sonstige Übergang der Liegenschaft ist dem Auftragnehmer seitens des Auftraggebers unverzüglich schriftlich in Verl anzuzeigen.
2. Im Falle des Verkaufs oder sonstigen Übergangs der Liegenschaft oder des Wechsels in der Liegenschaftsbetreuung bleibt der Anspruch gegen den Auftraggeber bestehen.
3. Tritt im Falle des Verkaufs oder des sonstigen Übergangs der Liegenschaft der Rechtsnachfolger des Auftraggebers nicht in die Rechte und Pflichten des Garantiewartungsvertrages ein, ist der Vertrag seitens der Auftraggebers gem. § 8 Abs. 1 zu kündigen. Der Auftragnehmer ist dann sofort von allen vertraglichen Verpflichtungen befreit.
4. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Garantiewartungsentgelte ist in jedem Fall ausgeschlossen.

### § 10 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dem Garantiewartungsvertrag liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, der Firma H1 CONCEPT GmbH, zugrunde, die ergänzend gelten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dem Auftraggeber bekannt. Er erkennt deren Geltung an. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmungen über die Gewährleistung und die Haftung des Auftragnehmers.